

**Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums und des Wissenschaftsministeriums zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und Eigenkapitalbasis von Unternehmen, des Technologietransfers und der Clusterbildung**

(VwV EFRE<sup>1</sup>-Förderung 2007-2013)

vom 31. März 2009 (- Az.: 2-4305.0/122 -)

**Inhaltsverzeichnis**

1. Zuwendungsziel, Zuwendungszweck
2. Rechtsgrundlagen
3. Allgemeine Fördervoraussetzungen
4. Art und Umfang der Zuwendung
5. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der Eigenkapitalbasis von Unternehmen in ausgewählten Städten
  - 5.1 Förderzweck
  - 5.2 Zuwendungsempfänger
  - 5.3 Zuwendungsvoraussetzungen
  - 5.4 Förderfähige Maßnahmen
6. Förderung der Forschungsinfrastruktur und des Technologietransfers
  - 6.1 Förderzweck
  - 6.2 Zuwendungsempfänger
  - 6.3 Zuwendungsvoraussetzungen
  - 6.4 Förderfähige Maßnahmen
7. Förderung von Clustern und Netzwerken
  - 7.1 Förderzweck
  - 7.2 Zuwendungsempfänger
  - 7.3 Zuwendungsvoraussetzungen
  - 7.4 Förderfähige Maßnahmen
8. Verfahren
  - 8.1 Bewilligungszuständigkeit
  - 8.2 Antragsverfahren

---

<sup>1</sup> Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung

- 8.3 Auszahlungen
- 8.4 Schlussverwendungsnachweis/Fristen
- 8.5 Prüfungsrecht
- 9. In- und Außerkrafttreten

## 1. **Zuwendungsziel, Zweck**

Die vorliegende Verwaltungsvorschrift bezieht sich auf Fördermaßnahmen deren Ziel es ist, die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Standortes Baden-Württemberg zu erhalten und auszubauen. Innovative und wirtschaftliche Entwicklungschancen sollen erkannt und gezielt ausgebaut werden sowie zur Beseitigung regionaler Anpassungsprobleme im Strukturwandel beitragen.

Damit soll eine nachhaltige Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsstandorte, der mittelständischen Unternehmen in Baden-Württemberg und die Sicherung bestehender bzw. die Schaffung neuer Arbeitsplätze angestrebt werden.

Im Bereich der *Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der Eigenkapitalbasis von Unternehmen* wird das Ziel verfolgt, über eine Verbesserung der Standortfaktoren das Arbeitsplatzangebot zu stabilisieren, die Finanz- und Wirtschaftskraft, vor allem der Wirtschaftsräume sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken sowie zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur beizutragen.

Der Förderbereich *Forschungsinfrastruktur und Technologietransfer* zielt auf die Stärkung der im Land bestehenden Forschungseinrichtungen als Quellen neuer Technologien, auf Projekte zur Verbesserung des Wissens- und Technologietransfers sowie auf gemeinsame FuE-Projekte von Unternehmen, Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen, die die Innovationsfähigkeit der Unternehmen stärken bzw. den Technologietransfer beschleunigen. Ziel dieser Maßnahmen ist eine nachhaltige Verbesserung der

Leistungsfähigkeit vor allem der mittelständischen Unternehmen in Baden-Württemberg und die Sicherung bestehender bzw. Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Im Förderbereich *Cluster und Netzwerke* soll durch Vernetzung, Kooperation und Clustermanagement die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wirtschaftsnahen Einrichtungen und Verbänden zielgerichtet unterstützt werden. Eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Akteuren soll die vorhandenen Potenziale stärken und über die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Wettbewerbsfähigkeit des Landes, der Regionen und Unternehmen erhöhen.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden auf der Grundlage

- der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 ("De-Minimis"-Beihilfen) der Europäischen Union vom 15. Dezember 2006,
- der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 der Europäischen Union vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999,
- der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 der Europäischen Union über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (EFRE-Verordnung),
- der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006,
- des Operationellen Programms für Baden-Württemberg und der dazu erlassen Durchführungsvorschriften

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie, §§ 23 und 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften gewährt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung nach

dieser Vorschrift. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der Haushaltsermächtigung durch die zuständigen Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a, anzuwenden.

### **3. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

- 3.1 Der Sitz des Zuwendungsempfängers bzw. die mit der Zuwendung begünstigte Einrichtung muss in Baden-Württemberg liegen.
- 3.2 Bei Vorhaben zur Umsetzung von Clustermanagement- oder Netzwerkstrukturen gelten die für die Förderung relevanten rechtlichen Verpflichtungen als Vorhabensbeginn. Die Errichtung der Trägerorganisation zählt nicht als Vorhabensbeginn und ist nicht Fördergegenstand dieser Vorschrift.
- 3.3 Geförderte Forschungsarbeiten beginnen mit Aufnahme der projektbezogenen Forschungstätigkeit.
- 3.4 Die Zuwendung wird grundsätzlich nur bei einer angemessenen Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers gewährt. Die angemessene Eigenbeteiligung beträgt mindestens 10 Prozent der zuschussfähigen Gesamtausgaben. Soweit die Anteilsfinanzierung gewahrt bleibt, kann die Förderung nach diesem Programm mit weiteren Fachförderprogrammen ergänzt werden, soweit dies die jeweiligen Richtlinien zulassen.
- 3.5 Die Förderung ist ausgeschlossen, soweit für denselben Zweck weitere Mittel aus anderen EU-Programmen eingesetzt werden sollen (Ausschluss einer Doppelförderung). Soweit die EU-Förderung mit nationalen Förderprogrammen kombiniert werden soll, ist die richtlinienkonforme Vereinbarkeit bzw. Zulässigkeit sicherzustellen.
- 3.6 Das Vorhaben soll direkt oder indirekt dazu beitragen, die vorhandenen Arbeitsplätze zu sichern bzw. neue zu schaffen und/oder die Innovationskraft

zu heben. Die möglichen Wirkungen sollen hinreichend substantiiert dargelegt werden.

- 3.7 Soweit Unternehmen Zuwendungsempfänger sind, können nur dann Fördermittel gewährt werden, wenn sie die jeweils gültige Fassung der Definition der Europäischen Kommission für kleine und mittlere Unternehmen erfüllen.
- 3.8 Die Förderung erfolgt unter Einhaltung der beihilferechtlichen Rahmenbedingungen und Bestimmungen der Europäischen Kommission nach Art. 87 EG-Vertrag.

#### **4. Art und Umfang der Zuwendung**

- 4.1 Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
- 4.2 Die Zuwendung kann bis zu 67,5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. In diesem Fördersatz sind Mittel aus dem Europäischen Strukturfonds EFRE i.H.v. bis zu 50 Prozent enthalten. Die vorgenannten Fördersätze stellen keine Regelförderung, sondern lediglich eine Obergrenze dar.
- 4.3 Bei Unternehmen, die als Endbegünstigte Seed-Kapital (Bereitstellung von Beteiligungskapital für die Untersuchung, Ausreifung und Entwicklung einer Geschäftsidee vor Produktentwicklung und Markteinführung) erhalten, wird Kapital über einen Zeitraum von maximal drei Jahren nur bis zum De-Minimis-Schwellenwert gem. der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 gewährt.

#### **5. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der Eigenkapitalbasis von Unternehmen in ausgewählten Städten**

- 5.1 Förderzweck
  - 5.1.1 Um die Verfolgung der Entwicklungsziele für die im Rahmen der EFRE-Förderung ausgewählten Oberzentren mit konkreten strukturverbessern-

den Maßnahmen zu unterstützen, fördert das Wirtschaftsministerium die ausgewählten Städte Mannheim, Heilbronn, Pforzheim und Villingen-Schwenningen bei der Umsetzung von integrierten Stadtentwicklungskonzepten<sup>2</sup>.

- 5.1.2 Zuwendungen werden für Vorhaben und Einrichtungen bewilligt, die der Aktivierung und Stärkung der Wirtschafts-, Technologie- und Innovationskraft in den ausgewählten Städten sowie der Beseitigung von strukturellen Schwächen dienen. Gefördert werden insbesondere:
- Die Wiederherstellung/ Erschließung von Gewerbe- und Industrieflächen durch die Regenerierung von Gewerbe- und Industriebrachen, stillgelegtem Bahngelände und Konversionsflächen. Damit soll zugleich im Sinne der Nachhaltigkeit ein Beitrag zur besseren Verwertung der vorhandenen Bausubstanz und weiteren Einschränkung des Landschaftsverbrauchs geleistet werden. Damit wird eine nachhaltige regionale Entwicklung unterstützt,
  - Die Errichtung, der Ausbau und der Betrieb zeitgemäßer Infrastruktureinrichtungen wie z.B. Kompetenz-, Technologie-, Innovations- und Gründerzentren/-parks für die Wirtschaft. Mit solchen Einrichtungen sollen Unternehmen, insbesondere jungen und innovativen Unternehmen, Räumlichkeiten und Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die durch den Markt nicht bereitgestellt werden. Dadurch soll die Entfaltung und Festigung unternehmerischer Initiative unterstützt werden. Der Wiederverwendung von Gewerbe- und Industriebrachen sowie von Flächen in städtebaulichen Sanierungsgebieten kommt aus Gründen der Nachhaltigkeit ein Vorrang zu,
  - Die Errichtung, der Ausbau und der Betrieb von Clusterinitiativen, Clustereinrichtungen und Netzwerken, die in direktem Zusammenhang mit den vorgenannten Einrichtungen stehen und diese Förderziele unterstützen,
  - Maßnahmen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Kleinunternehmen durch die Bereitstellung von Finanzierungsmittel aus Risikokapitalfonds,

---

<sup>2</sup> Die vier Städte wurden auf der Grundlage einer empirischen Analyse anhand relevanter Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsindikatoren ausgewählt.

die zur Deckung des Kapitalbedarfs in der Frühphase der Unternehmensentwicklung (Seed-Phase) eingesetzt werden.

## 5.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Rahmen der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur bei den Erschließungsmaßnahmen und bei der Errichtung von Einrichtungen sind die für die EFRE-Förderung im Operationellen Programm RWB 2007 -2013 ausgewählten Städte Mannheim, Heilbronn, Pforzheim und Villingen-Schwenningen.

Träger können in der Abstimmung mit der Stadt auch juristische Personen in den angeführten Stadtgebieten sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind (wie z.B. Universitäten und Forschungseinrichtungen). Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke (z.B. gGmbH, Stiftungen) verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleichgesetzt werden, sofern die §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllt sind und dies dem Finanzamt bekannt ist.

Auch weitere wirtschaftsnah, soziale und kulturelle Einrichtungen, die Projekte als Bestandteil eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes aufbauen und betreiben, können in Abstimmung mit der Stadt Zuwendungsempfänger sein.

## 5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

5.3.1 Eine Förderung setzt die Vorlage eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes voraus. Darin sollen die langfristigen Entwicklungsziele und Handlungsschwerpunkte für die Stadt formuliert werden. Dabei sollen sowohl Defizite und Probleme, als auch Potenziale und Vorzüge der Stadt ganzheitlich betrachtet werden. Sowohl räumliche wie sachliche Schwerpunktbe-  
reiche sollen untersucht und bewertet werden.

5.3.2 Bei geförderten Erschließungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass bei einer folgenden Veräußerung von Grundstücken/Immobilien durch die Weitergabe des Fördervorteils im Grundstückspreis/Immobilienpreis keine

Wettbewerbsverzerrung entsteht, indem ein Verkaufspreis unterhalb des Markt- oder Verkehrswertes erzielt wird, der nicht mit der De-Minimis-Regelung der EU vereinbar ist.

- 5.3.3 Für die Errichtung und den Ausbau eines Technologie-, Kompetenz- oder Gründerzentrums oder einer ähnlichen Gemeinschaftseinrichtung ist eine öffentliche Ausschreibung entsprechend den vergaberechtlichen Vorschriften durchzuführen. Das Ausschreibungsverfahren muss diskriminierungsfrei, transparent, bedingungslos und wettbewerbsoffen ausgestaltet werden.
- 5.3.4 Ebenfalls ist der Betrieb des Zentrums, falls dieser an einen Dritten vergeben werden soll, nach vergaberechtlichen Vorschriften auszuschreiben.
- 5.3.5 Eine Ausschreibung ist auch erforderlich, sofern der Betrieb an ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen vergeben werden soll, an dem Private beteiligt sind, da hier kein vergabefreies Inhouse-Geschäft (vergabefreie Eigengeschäfte öffentlicher Auftraggeber) vorliegt. Die Höhe der Kapitalbeteiligung ist dabei unabhängig.
- 5.3.6 Übergibt der Träger die Ausführung, den Betrieb, die Vermarktung oder das Eigentum des Zentrums an einen Dritten, der auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, so muss sichergestellt werden, dass der Förderzweck und das Interesse des Trägers gewahrt bleiben. Der Träger muss durch eine geeignete vertragliche Ausgestaltung genügend Einfluss auf das Projekt behalten.
- 5.3.7 Die Marktkonformität der auszutauschenden Leistung kann, entsprechend der Grundstücksmitteilung der Kommission (ABl 1997 C 209/3 vom 10.07.1997), auch anstelle einer Ausschreibung auf anderem Wege, insbesondere auf Basis eines objektiven Wertgutachtens, nachgewiesen werden.
- 5.3.8 Die Vermietung der Räumlichkeiten der Zentren an kleine und mittlere Unternehmen wird auf i.d.R. acht Jahre beschränkt. Der Träger und ggf. der

Betreiber der Infrastrukturmaßnahme verpflichtet sich die zweckentsprechende Nutzung der Zentren für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zu gewährleisten und die genannten Voraussetzungen dieser Richtlinie einzuhalten.

- 5.3.9 Sofern ein Mietzuschuss unterhalb des Marktpreises gewährt wird, ist dies beihilferechtlich auf Basis der De-Minimis-Regelung abzustützen.
- 5.3.10 Es ist sicher zu stellen, dass nach Ablauf der 15 jährigen Bindungsfrist kein wirtschaftlicher Vorteil auf Träger-/Betreibererebene verbleibt. Dies ist vor Bewilligung der Infrastrukturmaßnahme anhand einer geeigneten wissenschaftlichen Methode und nach Ablauf der Bindungsfrist nachzuweisen.
- 5.3.11 Der Betreiber darf das Zentrum nicht eigenwirtschaftlich nutzen.
- 5.3.12 Betreiber und Nutzer dürfen weder personell, rechtlich noch wirtschaftlich verflochten sein.
- 5.3.13 Der Träger ist in vollem Umfang für die richtlinienkonforme Abwicklung der Maßnahme verantwortlich.
- 5.4 Förderfähige Maßnahmen
- 5.4.1 Grundsätzlich sind alle für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen investiven Ausgaben förderfähig.
- 5.4.2 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere:
- bei den Erschließungsmaßnahmen Baukosten (Straßen, Straßenbeleuchtung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Industriestammgleise, Lärmschutzmaßnahmen, Begrünungen, Hochbaumaßnahmen, Kommunikationsleitungen, Leerrohre und dergleichen), Kosten der Baureifmachung (bspw. Geländegestaltung, Abbruch von Gebäuden und Leitungen),
  - Bau- und Baunebenkosten (Honorare für Architekten und Landschaftsarchitekten, Ingenieurleistungen, soweit sie für die projektbezogene Ausführungsplanung, Entwurfsgenehmigung, Baubetreuung, etc. anfal-

len),

- sonstige Projektnebenkosten (bspw. Projektmanagementkosten),
- Kosten für Umweltmaßnahmen, die über die naturschutzrechtlichen Vorschriften hinausgehen,
- im Rahmen der Förderung von Clusterinitiativen, Clustereinrichtungen und Netzwerken die dafür erforderlichen Personal- und Sachausgaben einschließlich Betriebs- und Geschäftsausstattung zur Errichtung, zum Ausbau und Betrieb der Cluster- und Netzwerkstrukturen. Die Förderfähigkeit der Personal- und Sachausgaben richtet sich nach Ziff. 7.4.1 dieser Richtlinie.

- 5.4.3 Bei der Errichtung von Infrastruktureinrichtungen wie Kompetenz-, Gründer- und Technologiezentren sind nur die Investitionen in das Anlagevermögen zuwendungsfähig. Hierbei sind die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigen Grund und Boden) förderfähig.
- 5.4.4 Projektbezogene Planungs- und Beratungsdienstleistungen, die die Träger zur Vorbereitung und Durchführung von Infrastrukturprojekten von Dritten in Anspruch nehmen, können gefördert werden, sofern sie nicht aus anderen Fachprogrammen zu finanzieren sind.
- 5.4.5 Investitionen in das Anlagevermögen sind insbesondere:
- nichtöffentliche Erschließungskosten,
  - Baukosten (Kosten aller Bauleistungen, die dem Bauherrn in Rechnung gestellt werden. Dazu gehören auch: Außenanlagen, z.B. Wege, Begrünung, Stellplätze, Tiefgaragen, Parkdeck, Abbruch/Abräumarbeiten einschließlich Nebenkosten, Sanierung),
  - Baunebenkosten (Kosten für die Planung, Gutachten, Gebühren, Genehmigungen. Dazu gehören auch: Vorbereitung der Objektplanung, Architekten- und Ingenieurleistungen, Gutachten und Beratungen, Notarkosten, Vermessungskosten, Bodenuntersuchungen).
- 5.4.6 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
- Betriebs- und Folgekosten,

- Kosten der Energieversorgung,
- Kosten der Bauleitplanung,
- Unterhaltungs-, Wartungs- und Ablösekosten (Straßenbau),
- Hausanschlusskosten bei Gewerbegebieterschließungen,
- Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers,
- Qualifizierungsmaßnahmen,
- Beratungs- und Coachingmaßnahmen,
- Leasing,
- Finanzierungskosten,
- Pauschalierte Kosten,
- nicht direkt dem Vorhaben zurechenbare Gemeinkosten,
- Veranstaltungen ohne konkreten Bezug auf das geförderte Projekt.

## **6. Förderung der Forschungsinfrastruktur und des Technologietransfers**

### 6.1 Förderzweck

Zuwendungen werden insbesondere gewährt für:

- Investitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit von Forschungseinrichtungen,
- Projekte zur Verbesserung des Wissens- und Technologietransfers,
- Verbundforschungsprojekte, in denen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen gemeinsam Themen bearbeiten.

### 6.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- bei der Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Forschungsinfrastruktur sowie von Projekten zur Verbesserung des Wissens- und Technologietransfers Einrichtungen der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschung, die eine institutionelle Förderung bzw. Grundfinanzierung aus Landesmitteln erhalten und Hochschulen,
- bei der Förderung von Verbundprojekten Einrichtungen der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschung (wie vorstehend) sowie Hochschu-

len.

### 6.3 Zuwendungsvoraussetzungen

6.3.1 Die Vorhaben müssen im Ergebnis erwarten lassen, einen Beitrag zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft des Landes zu leisten. Vorhaben von Forschungseinrichtungen und Instituten müssen von herausgehobenem forschungs- bzw. technologiepolitischem Interesse für das Land Baden-Württemberg sein.

6.3.2 Die Projekte müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgegrenzt sein.

6.3.3 Es muss sichergestellt sein, dass der Zuwendungsempfänger die Maßgaben des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfe für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU Nr. C 323 vom 30.12.2006, S.19 ff.) beachtet und die beantragte Zuwendung dem nicht-wirtschaftlichen Bereich zufließt.

### 6.4 Förderfähige Maßnahmen

#### 6.4.1 Forschungsinfrastruktur

Es können Vorhaben zur Verbesserung der Forschungsinfrastruktur bewilligt werden. Förderfähig sind bauliche Maßnahmen in Forschungseinrichtungen, Geräte, Geräte-Erstausstattungen, Investitionen in das Anlagevermögen nebst Laboreinrichtungen.

#### 6.4.2 Technologietransfer

Im Rahmen der Förderung von Projekten zur Verbesserung des Wissens- und Technologietransfers sind Vorhaben der strategisch orientierten Vorlaufforschung sowie der anwendungsorientierten Forschung förderbar. Besonders bevorzugt werden solche Vorhaben, die Bezug zum Aufbau bzw. Stärkung forschungsorientierter Cluster besitzen. Ein signifikanter Eigenbeitrag der Zuwendungsempfänger ist erforderlich (in der Regel 50 %).

Förderfähig sind bauliche Maßnahmen, Geräte, Geräte-Erstausrüstungen, Investitionen in das Anlagevermögen nebst Laboreinrichtungen sowie Personal- und Sachkosten.

#### 6.4.3 Verbundforschung

Wesentliche Voraussetzungen und Randbedingungen der Förderung von Verbundforschungsvorhaben sind:

- Bearbeitung von FuE-Themenstellungen, aus der breitenwirksame Ergebnisse zu erwarten sind, die nach Vorhabensende in geeigneter Weise zu verbreiten sind,
- bei Verbundforschungsprojekten die Teilnahme von mindestens 2 mittelständischen Unternehmen und 1 Forschungseinrichtung/Hochschule,
- die Förderung erfolgt nur für die Leistungen der Forschungseinrichtung/des Instituts und beträgt höchstens 90 % der Kosten der Forschungseinrichtung/Institut, aber nicht mehr als 50 % der Gesamtkosten des Projekts (Forschungseinrichtung/Institut und Unternehmen zusammen). Die Unternehmen selbst erhalten somit keine direkte Förderung, sondern müssen sich an den Kosten der Forschungseinrichtung/des Instituts zu mindestens 10 % beteiligen,
- die Rechte liegen bei der Forschungseinrichtung/Institut.

Förderfähig sind bauliche Maßnahmen, Geräte, Geräte-Erstausrüstungen, Investitionen in das Anlagevermögen nebst Laboreinrichtungen, Personal- und Sachkosten.

- 6.4.4 Ein Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben, insbesondere zu konkreten Zielvorstellungen, zur Kompetenz der Antragsteller sowie zur nachhaltigen Wirksamkeit der jeweiligen Fördermaßnahme im Hinblick auf die Stärkung der technologischen Basis der Wirtschaft Baden-Württembergs und ihrer Wettbewerbsfähigkeit enthalten.

## 7. Förderung von Clustern und Netzwerken

### 7.1 Förderzweck

7.1.1 Zuwendungen sollen insbesondere für solche Vorhaben und Einrichtungen bewilligt werden, die gemeinsame Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen, universitären und außer-universitären Forschungseinrichtungen, wirtschaftsnahen Einrichtungen und regionalen Akteuren anstoßen, um gemeinsam die Chancen eines Clusters oder Innovationsfeldes durch Innovationsvermittlung und Technologietransfer zu aktivieren. Solche Vorhaben sollen dem Aufbau von Innovationsnetzwerken zwischen den Clusterakteuren dienen, den Technologietransfer zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen stärken, externes Wissen in den Innovationsprozess der Unternehmen einbinden, den Know-how-Austausch unter den Akteuren erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen verbessern.

7.1.2 Einer Förderung wird der Grundsatz der Bedarfsorientierung zugrunde gelegt. Dies bedeutet, dass eine Förderung nur in Bereichen erfolgt, für die ein entsprechendes infrastrukturelles Angebot in Form von Clustermanagement oder ähnlichem fehlt oder unzureichend ist. Der Bedarf soll durch einen signifikanten Eigenbeitrag der Clusterakteure substantiiert werden. Eine Überprüfung wird durch eine zeitliche Begrenzung der Förderung sichergestellt.

Soweit Cluster- oder Netzwerkvorhaben auch auf strategische Vorlauforschungsprojekte bzw. Verbundforschungsvorhaben zielen, können diese nach Maßgabe von Ziff. 6 gefördert werden.

7.1.3 Die Zuwendungen im Förderbereich Cluster und Netzwerke werden auf zwei Ebenen eingesetzt.

7.1.4 Regionale Ebene

7.1.4.1 Auf regionaler Ebene soll die Kooperation zwischen Unternehmen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen etc. im Rahmen von Clustern bzw. organisierten Clusterinitiativen und -netzwerken erfolgen.

- 7.1.4.2 Unter einem Cluster wird die räumliche Konzentration von Unternehmen, Einrichtungen aus Wissenschaft und Forschung sowie unterstützenden Organisationen verstanden, die in einem Kompetenzfeld (Branche, Technologiebereich) zielorientiert zum gegenseitigen Nutzen zusammenarbeiten und dadurch einen Mehrwert schaffen.
- 7.1.4.3 Die räumliche Dimension eines Clusters orientiert sich nicht an Verwaltungsgrenzen (Landkreise, Kammerbezirke etc.), sondern wird durch den Standort von Unternehmen und sonstigen Einrichtungen und deren Verflechtungen bestimmt. Cluster haben immer einen abgrenzbaren geografischen Bezug.
- 7.1.4.4 Ziel der Förderung ist es, die Potenziale regionaler Cluster durch die Unterstützung der Cluster-Infrastruktur bzw. den Auf- und Ausbau von Clusterorganisationen (Clustermanagementstrukturen) zu stärken. Mit der Förderung wird zudem die Absicht verfolgt, die Zusammenarbeit regionaler Cluster untereinander und mit bestehenden landesweit agierenden Innovationsplattformen und Netzwerkorganisationen zu verbessern.
- 7.1.4.5 Die förderfähigen Clusterinitiativen sollen als Plattform Aufbau-, Koordinations- und Moderationsaufgaben übernehmen, insbesondere in den Bereichen
- Optimierung regionaler Wirtschaftskreisläufe,
  - Verbesserung der Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren der Wirtschaftsförderung,
  - Erfahrungs- und Wissenstransfer zwischen den kooperierenden Unternehmen,
  - Strategien zur schnellen Umsetzung von Innovationen in marktfähige Produkte und Verfahren,
  - Initiierung von Kooperations- und Leitprojekten, Hinführung zu Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene,
  - Kooperationen und Vernetzung mit nationalen und internationalen Clustern,
  - Clustermarketing und Öffentlichkeitsarbeit.

### 7.1.5 Landesebene

7.1.5.1 Für die Branchen sowie Technologie- und Kompetenzfelder, die für die Wettbewerbsfähigkeit des Landes Baden-Württemberg von strategischer Bedeutung sind und die für das wirtschaftliche, wissenschaftliche und technologische Profil des Landes prägend sind, ist die Zusammenarbeit im Rahmen von Innovationsplattformen und Netzwerken vorgesehen.

7.1.5.2 Mit diesen Innovationsplattformen und Netzwerken sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Bündelung und Herstellung von Transparenz für die im Land vorhandenen Kompetenzen in Wirtschaft und Wissenschaft im jeweiligen Kompetenzfeld,
- Identifikation absehbarer technologischer Entwicklungslinien unter Berücksichtigung weltweiter und europäischer Zukunftstrends,
- Unterstützung von Kooperationsbildungen,
- Initiierung, Vorbereitung und Umsetzung von Kooperations- und Leitprojekten, Hinführung zu Förderprogrammen auf Bundes-, Landes- und EU-Ebene,
- Informationsaustausch und Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Raum,
- Vernetzung regionaler Cluster und Kompetenzzentren im Land, insbesondere auch mit dem Ziel gemeinsamer Aktivitäten, bspw. im Bereich Standortmarketing und Auslandsmarkterschließung.

7.1.5.3 Die Auswahl der förderfähigen Innovationsplattformen und Netzwerke wird im Wege von themenspezifischen Ausschreibungen bzw. im Wettbewerbsverfahren in strategischen Zielfeldern der Clusterpolitik ermittelt. Die Auswahl der relevanten Branchen-, Technologie- und Kompetenzfelder, für die solche Innovationsplattformen und Netzwerke eingerichtet werden sollen, erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Wirtschaftsministerium und dem Wissenschaftsministerium.

7.1.5.4 Vom Ausschreibungs-/Wettbewerbsverfahren ausgenommen sind die for-

schungsintensiven Innovationscluster mit herausragender Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg in den Themenfeldern Sicherheitstechnik und Leichtbau, die bereits im Rahmen der Umsetzung des Pakts für Forschung und Innovation auf Bundesebene bestimmt wurden.

## 7.2 Zuwendungsempfänger

7.2.1 Die clusterorientierten Initiativen, Einrichtungen, Innovationsplattformen und Netzwerke können sowohl auf der regionalen wie auf der Landesebene Zusammenschlüsse oder Vereinigungen von mindestens fünf Mitgliedern/ Gesellschaftern sein, wobei zumindest zwei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft beteiligt sein müssen. Ein diskriminierungsfreier Zugang weiterer geeigneter Partner ist sicherzustellen.

### 7.2.2 Regionale Ebene

Die Förderung richtet sich an Gesellschaften und Einrichtungen, die den Aus- und Aufbau neuer oder die Weiterentwicklung bestehender regionaler Clusterorganisationen betreiben wollen. Als Antragsteller und Zuwendungsempfänger kommen Kommunen, Kommunalverbände, Gesellschaften/Einrichtungen in öffentlicher Mehrheit, sowie rechtsfähige Trägerorganisationen in Betracht, wie z.B. eingetragene Vereine, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Mitglieder solcher Trägerorganisationen können Unternehmen, wissenschaftliche Einrichtungen und weitere unterstützende Organisationen sein.

### 7.2.3 Landesebene

Zuwendungsempfänger sind die Träger der clusterorientierten Einrichtungen, Innovationsplattformen und Netzwerke sowie ggf. ihre Initiatoren. Dies können Kommunen, Kommunalverbände oder Gesellschaften in öffentlicher Mehrheit sowie juristische Personen des Öffentlichen und Privaten Rechts sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind (wie z.B. Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Kammern, Verbände, Wirtschaftsfördergesellschaften, e.V. oder vergleichbare Einrichtungen).

### 7.3 Zuwendungsvoraussetzungen

7.3.1 Für die Förderung von Vorhaben zur Errichtung/zur Weiterentwicklung/zum Betrieb von Clustereinrichtungen und Netzwerken ist die Vorlage einer entsprechenden tragfähigen Konzeption Voraussetzung. Das Vorhaben sollte der Umsetzung von konkreten Entwicklungszielen und/oder der Beseitigung von Entwicklungshemmnissen eines Wirtschaftsraums bzw. einer Branche dienen.

#### 7.3.2 Regionale Ebene

7.3.2.1 Eine Förderung setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem von dem Land Baden-Württemberg durchgeführten regionalen Clusterwettbewerb voraus.

7.3.2.2 Näheres regeln die dazu erlassenen Wettbewerbsbestimmungen. Die Wettbewerbsbestimmungen werden auf den Internetseiten des Wirtschaftsministeriums und durch anderweitige Verlautbarungen des Wirtschaftsministeriums veröffentlicht.

#### 7.3.3 Landesebene

7.3.3.1 Eine Förderung für den Auf- bzw. Ausbau landesweiter Innovationsplattformen und Netzwerke setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Wettbewerb oder Ausschreibungsverfahren durch das jeweils fachlich zuständige Fachministerium voraus.

7.3.3.2 Näheres regeln die dazu erlassenen Ausschreibungs- bzw. Wettbewerbsbedingungen. Die Ausschreibungs- bzw. Wettbewerbsbedingungen werden auf den Internetseiten des Wirtschafts- oder Wissenschaftsministeriums und durch anderweitige Verlautbarungen des Wirtschafts- oder Wissenschaftsministeriums veröffentlicht.

### 7.4 Förderfähige Maßnahmen

#### 7.4.1 Regionale Ebene

7.4.1.1 Als förderfähig gelten die bei der Trägerorganisation im Förderzeitraum nachweisbaren für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten anfallenden Ausgaben – zur Errichtung und/oder Festigung eines Clustermanagements. Dies

umfasst die erforderlichen Personal- und Sachausgaben einschließlich Betriebs- und Geschäftsausstattung. In die Sachausgaben können auch externe Ausgaben für Studien (Analysen, Prognosen und dergleichen) oder für die Konzeption von Strategien und Maßnahmen, einschließlich eventuell erforderlicher Moderationsprozesse zur weiteren Entwicklung und Verstärkung von regionalen Clustern einbezogen werden,

- für Marketing- und Öffentlichkeitsmaßnahmen wie bspw. Seminare, Website, Werbung,
  - für Raummiete und Ausstattung ,
  - für Reisekosten (innerhalb Europas)
- bis zu einer Höhe von insgesamt 600.000 Euro.

#### 7.4.1.2 Nicht förderfähig sind

- Erstinvestitionen zur Errichtung wirtschaftsnaher Infrastruktur (Baumaßnahmen, Großgeräte und dergleichen),
- betriebliche Aufwendungen von beteiligten Unternehmen und den weiteren Akteuren,
- Ausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen,
- Studien und Konzeptionen als Grundlage für eine Bewerbung für den regionalen Clusterwettbewerb,
- die dem Vorhaben nicht direkt zurechenbaren Gemeinkosten.

7.4.1.3 Der Förderzeitraum beträgt in der Regel drei Jahre. Er kann im Einzelfall bei gleicher Fördersumme auf bis zu sechs Jahre erweitert werden, wenn auch auf dieser Grundlage die Finanzierbarkeit und Arbeitsweise des Clustermanagements für einen über die Regelförderung hinausgehenden Zeitraum sichergestellt werden kann. Eine Anschlussförderung über den bewilligten Zeitraum hinaus ist nur mit dem Einverständnis des zuständigen Fachministeriums und in begründeten Einzelfällen nach einer positiven Evaluierung möglich. Eine Anschlussförderung gilt als begründet, wenn ein ansonsten erfolgreich arbeitendes Clustermanagement beendet werden müsste, nur weil die Finanzierbarkeit aus Einnahmen der Trägerorganisation nach Ablauf des bewilligten Förderzeitraums noch nicht sichergestellt ist, dies aber bis zum Ende der Anschlussförderung erreichbar erscheint.

## 7.4.2 Landesebene

7.4.2.1 Für Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement gelten die folgenden beim Träger anfallenden nachweisbaren Ausgaben für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten zum Ausbau überbetrieblicher Strukturen, zur Durchführung des Netzwerkmanagements sowie die damit direkt im Zusammenhang stehenden Forschungs- und Kooperationsprojekte zwischen Wirtschaft und Wissenschaft als förderfähig:

- Personal-, Sachkosten (einschließlich Betriebs- und Geschäftsausstattung),
- Koordinierungsleitung (einschließlich Moderationsprozesse),
- Maßnahmen, die den Transfer von der Forschung in die Wirtschaft unterstützen,
- Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Seminare, Website, Werbung,
- Studien zur Vorbereitung und Durchführung des Projekts,
- Raummiete und Ausstattung (einschließlich Geräteausstattung),
- Reisekosten innerhalb Europas.

7.4.2.2 Der Höchstbetrag der förderfähigen Ausgaben wird jeweils in den Wettbewerbs- bzw. Ausschreibungsbestimmungen der Fachministerien für die einzelnen Themenfelder festgelegt.

7.4.2.3 Nicht förderfähig sind

- betriebliche Aufwendungen der beteiligten Unternehmen und Akteure,
- Ausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen,
- die dem Vorhaben nicht direkt zurechenbaren Gemeinkosten.

7.4.2.4 Der Förderzeitraum beträgt bis zu 3 Jahre. Er kann im Einzelfall bei gleicher Fördersumme auf bis zu sechs Jahre erweitert werden, wenn auch auf dieser Grundlage die Finanzierbarkeit und Arbeitsweise des Clustermanagements für einen über die Regelförderung hinausgehenden Zeitraum sichergestellt werden kann.

## 8. Verfahren

Ergänzend zu den VV zu § 44 LHO gilt das nachfolgende Verfahren.

- 8.1 Bewilligungszuständigkeit
  - 8.1.1 Zuständig für die Bewilligung von Zuschüssen zu Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur und zu regionalen Vorhaben der Cluster- und Netzwerkförderung (nach Ziff. 7.1.4) sind die Regierungspräsidien.
  - 8.1.2 Die Regierungspräsidien erörtern die für eine Förderung vorgesehenen Vorhaben mit den Antragstellern. Sie beteiligen, falls erforderlich, die betroffenen öffentlichen Stellen, insbesondere das Wirtschaftsministerium, das Wissenschaftsministerium und, soweit erforderlich, die zuständige technische staatliche Verwaltung, die Regionalverbände, die Untere Naturschutzbehörde sowie das zuständige Landratsamt (sofern nicht Rechtsaufsichtsbehörde).
  - 8.1.3 Anträge für die Bewilligung von Vorhaben im Rahmen der Förderung landesweiter Innovationsplattformen und Netzwerke (nach Ziff. 7.1.5) sind direkt an das Wirtschaftsministerium oder das Wissenschaftsministerium zu richten.
  - 8.1.4 Anträge für die Bewilligung von Vorhaben im Rahmen der Förderung der Forschungsinfrastruktur, von Verbundforschungsprojekten und des Technologietransfers (nach Ziff. 6) sind direkt an das Wirtschaftsministerium oder das Wissenschaftsministerium zu richten.
- 8.2 Antragsverfahren
  - 8.2.1 Antragsberechtigter ist der Träger der Maßnahme.
  - 8.2.2 Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen. Er muss je nach Art des Vorhabens alle im Antragsformular geforderten Angaben enthalten.
  - 8.2.3 Zur Erfolgskontrolle und als Bestandteil des Antrags ist ein Konzept vorzulegen, in dem das Ziel des Projektes operational beschrieben und eindeutige und nach Abschluss des Projekts feststellbare Erfolgskriterien definiert werden.
  - 8.2.4 Die Bewilligungsstelle ist für die Änderung von Zuwendungsbescheiden

zuständig.

- 8.2.5 Die Bewilligungsstelle kann Stellungnahmen entsprechender Einrichtungen vom Vorhabensträger verlangen und Gutachten sachverständiger Dritter auf Kosten des Antragstellers einholen, soweit dies zur Antragsbeurteilung erforderlich ist.
- 8.2.6 Für die Errichtung/Ausbau von Netzwerken und Clustermanagement sind konkrete Kalkulationen vorzulegen. Diese müssen eine detaillierte Aufgliederung der Sach- und Personalkosten, Betriebs- und Geschäftsausstattung innerhalb der einzelnen Kostengruppen wie Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Netzwerkmanagement, Koordinierungsleitung enthalten.
- 8.2.7 Das Formblatt ist in der jeweils gültigen Fassung auf den Internet-Seiten der Regierungspräsidien sowie des Wirtschafts- und des Wissenschaftsministeriums abzurufen.
- 8.3 Auszahlungen
- 8.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung ist entsprechend den Bestimmungen im Zuwendungsbescheid bei der L-Bank zu beantragen. Die Zuwendung darf insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie anteilig für tatsächlich getätigte Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks (zuwendungsfähige Ausgaben) verwendet wurde.
- 8.3.2 Teilbeträge von weniger als 10.000 Euro werden nicht ausgezahlt. Zuwendungen von nicht mehr als 25.000 Euro werden erst nach Vorlage des den ANBest K/-P RWB-EFRE entsprechenden Schlussverwendungsnachweises ausgezahlt.
- 8.3.3 Es werden maximal 85 % der Bewilligungssumme vor Vorlage des Schlussberichts sowie des Schlussverwendungsnachweises ausbezahlt.
- 8.3.4 Die L-Bank ist für die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden sowie die Festsetzung von Erstattungs- und Verzinsungsansprüchen zuständig.
- 8.4 Schlussverwendungsnachweis/ Fristen

Der zu erbringende Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger sachlich und rechnerisch festzustellen (VV zu § 70 LHO), entsprechend den ANBest RWB-EFRE zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, mindestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes der L-Bank zur Prüfung zu übersenden. Die L-Bank ist berechtigt gegebenenfalls eine Rückforderung des Zuschusses zu veranlassen.

## 8.5 Prüfungsrecht

8.5.1 Der Zuwendungsgeber und die an der Umsetzung des Programms beteiligten Verwaltungsstellen, die Europäische Kommission sowie der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auch im Rahmen einer begleitenden und/oder anschließenden Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

8.5.2 Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 der Landeshaushaltsordnung).

## 9. In- und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. April in Kraft.  
Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.